Polizei Berlin
Justiziariat

BERLIN

Polizei Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

[redacted]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 4 - **IFG 2.21**

Bearbeiter/in: PPr Just 4 Ko
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 [redacted]
Zentrale +49 30
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 7. Mai 2021

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Anfrage zu verhangene Bußgelder wg Parken/Halten auf Radwegen/Radschutzstreifen [#207733]
Ihre E-Mail vom 3. Januar 2021 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter [redacted]

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung folgender Informationen:

Anzahl der Vergehen wegen Parkens auf Radwegen/Radschutzstreifen innerhalb der Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020.
Anzahl der Fälle, in denen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 dafür *Strafzettel ausgestellt* oder Umsetzungen vorgenommen (bitte nach Jahren *aufschlüsseln)?*

Zu Ihrem Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Die genannten Informationen liegen hier vor und können zur Verfügung gestellt werden. Weigerungsgründe sind nicht ersichtlich.
Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.
Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 1. der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine einfache Akteneinsicht 5,00 bis 100,00 Euro.
Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr auch nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) sowie dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen.

Für die vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung der Aktenauskunft wird voraussichtlich ein Zeitaufwand von 1 Arbeitsstunde entstehen. Diese beinhalten u. a. die Sichtung und Prüfung der Akten auf Vorliegen von Hinderungsgründen gemäß §§ 5-12 IFG sowie das Zusammenstellen der Information entsprechend Ihres Antrags. Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 18.03.2020 beträgt der Durchschnittswert für den gehobenen Dienst 70,14 Euro pro Arbeitsstunde.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich

eine Gebühr in Höhe von 70,00 Euro

festzusetzten sein.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation *und nicht* um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Ich bitte um Mitteilung – gern auch per E-Mail -, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]